

handelt es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Königlich Preussischen Monarchie selbst;

so wird von der unterzeichneten Regierung hierdurch verbindlich zugesagt:

dass, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche, in Folge des 17ten Artikels der deutschen Bundesacte, die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck durch die daselbst verheissenen gleichbezüglichen Massregeln zu erwarten haben, vorläufig und ungeschümt eine ausdrückliche Verordnung, wonach der Nachdruck mit Confiscation und einer Strafe von 100 Thln., die Verbreitung von Nachdrucken aber mit Confiscation und einer Strafe von 20 Thln. zu bestrafen ist, erlassen und insbesondere zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich Preussischen Monarchie in Anwendung gebracht werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Preussischen Ministerio vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den hiesigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Gera den 24ten December 1827.

(L. S.) Fürstl. Neuss. P. gemeinschaftliche Regierung daselbst.

II.

Das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der, von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung: nachdem von der Fürstlich Neuss-Schleissischen und von der Fürstlich Neuss-Lebensteinsischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, dass vorläufig und bis es in Gemässheit des Artikels 18. der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, der

Bücher.